

Josef Schüßlburner
P a r t e i v e r b o t s k r i t i k
28. Teil: Lösung der Parteiverbotsproblematik durch Aufwerfen einer
Verfassungsalternative

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017 zum Antrag auf Verbot der Oppositionspartei Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) muß für einen Anhänger einer „liberalen Demokratie des Westens“ als sehr enttäuschend beurteilt¹ werden. Zwar wurde der Verbotsantrag mit einer fragwürdigen Interpretation des Verbotstatbestandsmerkmals des „darauf ausgehen“ abgelehnt, das Bundesverfassungsgericht hat aber seine allgemein, sogar von den Antragstellern im Verbotsverfahren als änderungsbedürftig angesehene Verbotsrechtsprechung nicht wirklich geändert. Anders als in den „liberalen Demokratien des Westens“ genügt in der Bundesrepublik Deutschland für ein Parteiverbot das Propagieren einer falschen politischen Agenda, selbst wenn dies in einer rechtmäßigen Weise bei Ausübung der Meinungsfreiheit erfolgt! Deshalb lautet der schlimmste Satz des Nichtverbotsurteils mit Verbotsbegründung:

„Eine Partei kann auch dann verfassungswidrig sein, wenn sie ihre verfassungsfeindlichen Ziele ausschließlich mit legalen Mitteln ... verfolgt. Daher kann auch die Inanspruchnahme grundrechtlich geschützter Freiheiten verbotsrelevant sein. Die ‚streitbare Demokratie‘ will gerade den Missbrauch grundrechtlich geschützter Freiheiten zur Abschaffung der Freiheit verhindern.“

Diese Meinungsfreiheit, „gewissermaßen die Grundlage der Freiheit überhaupt“ (so das Verfassungsgericht in einem anderen Zusammenhang) wird damit als solche zwar nicht abgeschafft, aber entschieden delegitimiert: Diese Delegitimierung der rechtmäßigen Grundrechtsausübung durch eine verfassungsideologische Legitimitätsbewertung entwertet in einer schwer kalkulierbaren Weise die Grundrechtsausübung als solche. Und zwar potentiell aller Bürger, weil bekanntlich Freiheit immer die Freiheit des Andersdenkenden ist (sagt die politische Linke, ohne es damit ernst zu meinen, da dieser Satz der *Rosa Luxemburg* nur innersozialistisch gemeint war). Grundrechte werden dann der Relativierung durch die als „Verfassungsschutz“ veredelte Staatssicherheit ausgesetzt, welche das Mehrparteienprinzip, Chancengleichheit der Parteien und das freie Wahlrecht, zusammengefaßt: Demokratie nachhaltig unterminiert.

Dieses für die politische Freiheit verhängnisvoll Verbotskonzeption kann auch nicht mit dem kräftigen und sicherlich für sich gesehen besten Satz des Urteils geheilt werden, wonach das Parteiverbot ein Organisationsverbot darstelle und kein Weltanschauungsverbot. Wenn aber legale Tätigkeit nicht vor einem Verbot schützt, dann wird doch bei der Frage „verboten“ / „nicht verboten“ erkennbar nicht auf das (Grund-)Recht abgestellt, sondern auf die politische Ideologie: Worauf denn sonst? Die Bundesrepublik Deutschland bleibt damit ein dem

¹ Zu einer entsprechenden Kritik, s. *Horst Meier*, Kritik der „Potentialität“. Zum NPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in: *Merkur* 71 (819), 2017, S. 83 ff.; es ist schon bemerkenswert, daß die zum Grundgesetzpositivismus, bzw. Bundesverfassungsgerichtspositivismus verformte deutsche Staatsrechtswissenschaft der Problematik Parteiverbot aus dem Weg geht oder allenfalls Paraphrasen der mit dem Urteilstenor nicht vereinbaren Verbotsbegründung vorträgt, während die wirkliche Auseinandersetzung außerhalb des etablierten juristischen Schrifttums vor allem auf der vorliegenden Website erfolgt; neben den Ausführungen von *Horst Meier* sind insbesondere diejenigen von *Thor v. Waldstein* zu nennen, zuletzt: Wer schützt die Verfassung vor Karlsruhe? Kritische Anmerkungen zur neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betr. den „ethnischen Volksbegriff“, Institut für Staatspolitik, Schnellroda, 2017; auch der Beitrag von *Nils Wegner*, »Schutz vor der falschen Wahl« – Parteienverbote in der BRD, in Heft 80 der *Sezession* verdient, erwähnt zu werden; s. <https://sezession.de/archiv/80>

Rechtsstaatskonzept kontrastierender Ideologiestaat! Artikel 3 (3) GG, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauung diskriminiert werden kann, gilt dann nicht mehr! Zumindest nicht ohne weiteres.

Es bestätigt sich die Prämisse, die für die ganze Serie zur **Parteiverbotskritik** sich als tragend darstellt: Die einzig rationale und rechtsstaatlich gebotene Verbotsvoraussetzung für ein Parteiverbot, sofern man ein solches in einer Demokratie überhaupt vorsieht (was durchaus zu bezweifeln ist), stellt die Prüfung auf Einhaltung des Legalitätsprinzips dar, d.h. es muß auf das Gewaltkriterium abgestellt werden. Dementsprechend ist in der Bundesrepublik Deutschland eine „liberale Demokratie des Westens“ nur dann verwirklicht, wenn der als Verbotsvorschrift verstandene Artikel 21 GG so angewandt wird als würde er lauten wie § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark:

Vereine (unter Einschluß von politischen Parteien, *Anm.*), die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.

Das Bundesverfassungsgericht hat einen derartigen Schritt nicht gehen wollen, was insbesondere in der expliziten Zurückweisung der Empfehlung der sog. Venedig-Kommission des Europarats zum Ausdruck kommt, deren Kern nichts anderes besagt als die zitierte dänische Verfassungsvorschrift und bei der Grundgesetzauslegung zu bewerkstelligen wäre, wenn man Artikel 21 GG im Zusammenhang mit Artikel 91 GG (Notstand) als Nachfolgevorschrift des - ausdrücklich so genannten - Diktaturartikels der Weimarer Reichsverfassung (Artikel 48 WRV) versteht. Dann könnte ein Parteiverbot nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Notstandssituation, insbesondere Bürgerkriegsgefahr vorliegt und ein derartiges Parteiverbot wäre grundsätzlich zeitlich zu befristen, d.h. mit dem Versprechen zu versehen, daß nach Bewältigung des zeitlich zu befristenden Notstands wieder der verfassungsrechtliche Normalzustand einkehrt. Dementsprechend waren schon nach der Verfassungsurkunde des Königreichs Preußen von 1850 Verbote von politischen Vereinigungen von vornherein zu befristen.

Hinter diesen Standards der deutschen Verfassungsentwicklung,² die auch beim Bundesverfassungsgericht allerdings erst ab dem Jahr 1933 relevant zu sein scheint, bleibt dann die Entscheidung dieses Gerichts doch zurück! Immerhin sind aufgrund der Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention auch Schranken gezogen worden: Politische Kräfte, welche die politische Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland weiter vermindern wollen, müssen dies im Wege der Grundgesetzänderung bewerkstelligen, selbst wenn sie nicht davon absehen werden, im Wege einer linksgerichteten Interpretation die Grundgesetzwirklichkeit an die linksextreme DDR-Verfassung von 1949, eine kluge antifaschistisch-sozialistische Paraphrase³ des Monate davor erlassenen Grundgesetzes, anzupassen.

Die etablierten politischen Kräfte, welche die politische Freiheit zu Lasten der Deutschen weiter beschränken wollen, sind zwischenzeitlich auch schon im Wege der Grundgesetzänderung tätig geworden, indem sie die demokratische Gleichheit bei der Parteienfinanzierung abgeschafft haben, die ja durch Steuergelder erfolgt, die auch von

² S. dazu den 5. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik **Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

³ Dies dürfte die geheime Verfassung der VS-Linken sein; s. dazu den 8. Teil der Kritik des Verbotssurrogats: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=156>

Anhängern und Wählern der zu diskriminierenden Parteien aufgebracht werden: Konsequenz nach dem demokratischen Grundsatz *no taxation without representation* wäre es dann in der Tat, demjenigen Bürger eine Steuerbefreiung, zumindest -erleichterung zu gewähren, welcher sich als Wähler einer entsprechend zu diskriminierenden Partei „outet“ - dem steht dann aber wohl der autoritäre Grundsatz *pecunia non olet* entgegen! Auch „Verfassungsfeinde“ dürfen Steuern zahlen, selbst wenn ihre Partei verboten werden kann.

Vertretbarkeit des BVerfG-Urteils wegen Verminderung der Demokratie im Grundgesetz?

Sucht man nach Gründen, die das Urteil, genauer: die Verbotsbegründung des Bundesverfassungsgerichts bei Nichtverbot rechtfertigen könnten, dann liegen diese überwiegend außerhalb der umfangreichen Urteilsbegründung bzw. ist dieser implizit vorausgesetzt. Der wesentliche Grund besteht dann darin, daß das Grundgesetz nicht nur als „Gegenentwurf“ zum NS-Regime verstanden wird, ein Ansatz, welchem in der Urteilsbegründung gar nicht die maßgebliche Bedeutung beigemessen wurde, wie dies die Antragstellung versehen hat.⁴ Vielmehr wird dieses Grundgesetz *für die* Bundesrepublik Deutschland vor allem als „Gegenentwurf“ zur freien Verfassung *des* Deutschen Reichs 11. August 1919, der Weimarer Reichsverfassung, verstanden.

Den zentralen Unterschied zwischen dem „Gegenentwurf“ zum Bezugspunkt ist prägnant wie folgt beschrieben worden: „Gegen das ‚antidemokratische‘ Verhalten bestimmter Gruppen wurde fortifiziert, indem bestimmte Grundrechte bei Mißbrauch verwirkt (Art. 18) und bestimmte Parteien verfassungswidrig sein sollten (Art. 21). Gegen den irreführenden Volkswillen wurden die stärksten Bastionen errichtet: kein Volksbegehren, kein Volksentscheid..., keine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk...“⁵ Stellt man diese Demokratieverminderung des Grundgesetzes gegenüber der Weimarer Reichsverfassung in den Vordergrund, dann liegt es nahe, den als Parteiverbot verstandenen Artikel 21 GG nicht in der Weise anzuwenden wie dies in der freien Weimarer Reichsverfassung geregelt war, nämlich als zeitlich befristete Diktaturmaßnahme, was wegen der Zeitlichkeit mit dem Versprechen der Rückkehr zur demokratischen Normalität einhergeht und vor allem nicht mit einem gegen das gesamte Volk ausgesprochenen Wahlverbot verbunden war. Vielmehr muß dann im „Gegenentwurf“ das Parteiverbot abstrahiert von einem konkreten Notstand formuliert werden und ist damit auf Permanenz ausgerichtet, was zwingend ein Ideologieverbot voraussetzt: So ergibt sich dann der ideologische Dauernotstand der Bundesrepublik, zu dessen Legitimation dann eine immer repressiver in Erscheinung tretende Zivilreligion⁶ kreiert wird, nämlich die „Bewältigung“. Diese geht mehr oder weniger offen davon aus, daß die Deutschen letztlich ein demokratieuntaugliches Volk⁷ sind, denen rechtzeitig Parteien wegverboden werden müssen, wobei sich dann ein derartiges Verbot gegen das deutsche Wahlvolk insgesamt richten muß.⁸ Bei diesem Ansatz wird ein

⁴ S. dazu schon den 12. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotgrund** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=95>

⁵ S. Caspar von *Schrenck-Notzing*, *Charakterwäsche*, 1993, S. 218.

⁶ S. dazu den Beitrag im Alternativen VS-Bericht: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=72>

⁷ S. dazu den 7. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=68>

⁸ S. dazu den 4. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=59>

Parteienstaat⁹ im Interesse der letztlich schon der Gründung der Bundesrepublik vorausgegangenen Parteien begründet, für den die zentrale Formulierung des Artikels 21 (1) GG steht, wonach die Parteien an der Willensbildung des Volkes mitwirken, statt vergleichbar den Italienern mit ihrer Verfassung den Deutschen das demokratische Recht zu geben, durch ihre Parteien an der gesamtstaatlichen Willensbildung mitzuwirken.

In dieser Formulierung des Artikels 21 (1) GG, welcher irgendwie nahelegt, daß die (begünstigten) Parteien, die auf die Zeit vor 1949 zurückgehen, nicht so ganz zum Volk gehören, sondern Volksmitwirkende sind, ist noch die Erinnerung auf die auf Eisen und Blut beruhende Entstehung der Bundesrepublik und ihres Grundgesetzes reflektiert, die mit den weitreichenden Vorschriften über die internationale Einbindung kongenial sind: Sollte die Demokratie in Deutschland (wieder) - natürlich - an den Deutschen scheitern, steht die „internationale Gemeinschaft“ - die gut ist, während „nationale Gemeinschaft“ verfassungsböse¹⁰ ist - aufgrund der Souveränitätsübertragung bereit, die Demokratie zu schützen. Damit dieser Fall nicht eintritt, müssen die Deutschen etwa durch das Verfassungsgericht selbst dafür sorgen, daß rechtzeitig Verbote ausgesprochen¹¹ werden. Dann stellt sich auch nicht die Frage, ob das Grundgesetz seinen ursprünglichen Charakter einer „Gemeindeordnung höchster Stufe“,¹² die allenfalls internationale Selbstverwaltung garantiert (hat), aber nicht Ausdruck der deutschen Volkssouveränität (gewesen) ist, bereits überwunden ist.

Zur „Bewältigung“, die dem verfassungsrechtlichen „Gegenentwurf“ zugrundeliegen, gehört dann das Paradox, daß mit dem Grundgesetz aus bewältigungsideologischen Gründen staatsorganisatorische Regelungen getroffen wurden, die dem Demokratieschutz eher entgegenstehen, so daß das Parteiverbot eine Kompensationsfunktion¹³ enthält, nämlich die organisatorischen Schwächen des Grundgesetzes rechtzeitig zu neutralisieren. *Adolf Hitler*, die zentrale Figur des bundesdeutschen Verfassungsrechts, wäre 1933 nicht an die Macht gekommen, wenn die Weimarer Reichsverfassung rechtzeitig in ein Präsidialregime unter Anlehnung an ihre Vorgängerverfassung, die sog. Bismarcksche Reichsverfassung¹⁴ hätte geändert werden können. Statt also mit dem Grundgesetz die Funktion des Präsidenten aufzuwerten, wird er zur Strafe, daß die Deutschen einen *v. Hindenburg* zum einzigen vom deutschen Volk jemals direkt gewählten Staatsoberhaupt überhaupt gewählt haben, entmachtet. Aufgewertet wird dagegen das allerdings unter die Parteienstaatsprämisse gestellte Parlament, das doch das Ermächtigungsgesetz erlassen hat! Statt das nach der Weimarer Reichsverfassung mögliche Plebiszit mit dem Grundgesetz als obligatorisches Verfassungsreferendum auszugestalten, welches bei rückwirkender Betrachtung eine *Hitler-Diktatur* vielleicht noch hätte verhindern können, ihr zumindest die Legalitätsprämie hätte

⁹ S. dazu den 11. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutzgeschützter Parteienstaat als Demokratie-Relativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die Demokratie?**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=164>

¹⁰ S. dazu den 7. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot der Volksgemeinschaft: „Werte“ zur Erzwingung von Soziokratie (Bevölkerungsherrschaft) statt von Demokratie (Volksherrschaft)**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=149>

¹¹ Dies wird in dem Begleitbrief der deutschen Außenminister an die Siegermächte anlässlich des sog. 2+4-Vertrages mehr als deutlich; s. dazu den 15. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=106>

¹² So *Hermann Jahrreiss*, *Demokratie. Selbstgefährdung - Selbstschutz*, in: Festschrift für *R. Thoma* 1950, S. 71 ff., S. 83.

¹³ S. dazu den 8. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Ausgleich von Strukturschwächen des Grundgesetzes** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=69>

¹⁴ S. zu dieser: **Eine rechte und liberale Verfassungsoption**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=komentare&id=33>

nehmen können, wird mit dem Grundgesetz den Deutschen die Volksabstimmung fast überhaupt aberkannt. Errichtet ist mit dem Grundgesetz ein Parteienstaat, obwohl die Vorläuferparteien von CDU / CSU und FDP dem Ermächtigungsgesetz zugestimmt haben - und die SPD dann eine außenpolitische Loyalitätserklärung abgegeben hat -, was ohne das auch in der Weimarer Republik aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Verhältniswahlrechts schon wirkende Parteienstaatsprinzip bei wirklich unabhängigen Abgeordneten so nicht möglich gewesen wäre. Statt also mit dem Grundgesetz ein die Unabhängigkeit des Abgeordneten eher sicherndes Mehrheitswahlrecht (und zwar ein sog. absolutes im Sinne des Wahlrechts des Kaiserreichs) zu verankern, wird nun mit dem Grundgesetz förmlich der Parteienstaat¹⁵ etabliert, welche die Parteien dann erst zu einer gefährlichen Einrichtung macht. Natürlich wird dann allerdings die Gefahr nicht bei den Nachfolgeparteien derjenigen Fraktionen gesehen, welche dem Ermächtigungsgesetz zugestimmt hatten (und eine außenpolitische Loyalitätserklärung abgegeben hatten), sondern bei konkurrierenden, die zwischen 1945 und 1949 nicht oder nur sehr marginalisiert dabei waren. Statt dann wenigstens die Stabilität einer von „demokratischen“ Parteien gestellten Regierung gegen gefährliche Wahlausgänge dadurch zu sichern, daß man das Prinzip einer sog. „permanenten Regierung“ einführt (welche auch nach einer Parlamentswahl mit vollen Befugnissen im Amt bleibt und nur durch ein konstruktives Mißtrauensvotum des neugewählten Parlaments abgewählt werden kann), ist nunmehr nach dem 3. Wahlgang eine einfache Mehrheit für das Kanzleramt ausreichend, d.h. *Hitler* wäre bei Geltung des Grundgesetzes dann noch legitimer an die Macht gekommen als bei Ernennung durch den Reichspräsidenten, welcher aber ebenfalls die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse zu beachten hatte - und die Rückkehr zu einer parlamentarischen Regierung war unter Androhung einer Präsidentenanklage gerade vom „demokratischen“ Zentrum erzwungen worden.

Dieser Gesamtkomplex zeigt in der Tat an, weshalb sich das Bundesverfassungsgericht wohl nicht wirklich über seine bisherige Verbotsrechtsprechung hinwegzusetzen in der Lage gesehen hat. Die Parteiverbotskonzeption ist zu sehr mit dem gesamten bundesdeutschen Regierungssystem verbunden, so daß es bei einer wirklichen Reform des Parteiverbots wohl nicht genügt, Artikel 21 GG durch eine Formulierung zu ersetzen, die dem § 78 der dänischen Verfassung entspricht, sondern es ist einiges mehr zu tun. Es ist die gesamte Verfassung zu überdenken, d.h. die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption ist nur dadurch zu ändern, d.h. an den Normalfall der „liberalen Demokratien des Westens“ anzupassen, indem die Verfassungsfrage gestellt wird. Wenn die Parteiverbotskonzeption in diesem Ausmaß, wie dies vom Verfassungsgericht angenommen wird, ins Grundgesetz gemeißelt erscheint, dann kann eine Änderung der Parteiverbotskonzeption nur im Wege einer grundlegenden, sich auf das gesamte Regierungssystem beziehenden Weise erfolgen, was aber sinnvoller Weise die Ersetzung des Grundgesetzes gebieten könnte. Das Grundgesetz selbst hat sich ja mit seinem Schlußartikel 146 unter den Vorbehalt der Volkssouveränität gestellt. Dies bedeutet, daß es ein Individualrecht für jeden Deutschen gibt, die Verfassungsfrage zu stellen, auch wenn dieses Grundrecht (wie einiges sonst noch) die bundesdeutsche Staatssicherheit („Verfassungsschutz“) wohl nicht so ohne weiteres akzeptieren will.

¹⁵ S. dazu den 9. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

Legitimität und Möglichkeit eines Parteiverbots in einer Demokratie

Bei Stellung der Verfassungsfrage sollte Ausgangspunkt der Überlegung sein, ob ein Parteiverbot, das sich im 20. Jahrhundert als das zentrale Diktaturinstrument erwiesen hatte, in einer Demokratie überhaupt vorgesehen werden kann. Die Abschaffung eines Parteiverbots bedeutet ja nicht, daß illegale Handlungen, wie etwa Hochverrat, nicht strafrechtlich sanktioniert werden könnten. Wenn eine Parteiführung einen Staatsstreich (Revolution) vorbereitet, dann können die dabei involvierten Personen selbstverständlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Diese Möglichkeit besteht völlig unabhängig davon, ob es ein Parteiverbot gibt oder nicht. Das Institut des Parteiverbots begründet dann aber zusätzlich eine rechtsstaatlich durchaus problematische Kollektivhaftung¹⁶ für Parteimitglieder, denen unter Umständen die Planungen der Parteiführungen gar nicht wirklich bekannt waren (der Parteienstaat macht dies möglich). Schon deshalb ist es zwingend angezeigt, ein Parteiverbot, sofern es überhaupt vorgesehen werden sollte, zeitlich zu befristen, damit die Partei wieder aktiv werden kann, wenn problematische Mitglieder ausgeschieden¹⁷ sind und durch weniger problematische ersetzt sind.

Jedoch ist die Überlegung, welche die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption trägt, durchaus zutreffend: Eine Partei, welche anderen Parteien das Existenzrecht abstreitet, wenn sie einmal selbst an die Macht gelangt, muß entsprechend dem Reziprozitätsgrundsatz damit rechnen, von den anderen Parteien das Existenzrecht abgesprochen zu bekommen. Aber wie ist dann der Fall, wenn diese Partei ihre Absicht gar nicht erst verkündet und dies nur die konkurrierenden Parteien so unterstellen, um gegen diese Partei so vorgehen zu können, was dieser Partei vielleicht zu Unrecht unterstellt wird? Dies ist dann genau das Dilemma der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption: Sie legitimiert eine Vorabdemokratie-einschränkung, wenn nicht gar -abschaffung gegenüber einer konkurrierenden Richtung, welche diese Demokratieabschaffungsentention, die ihr unterstellt wird, wohl gar nicht hat. Und wie will man diese Intention feststellen, wenn sie gar nicht so verkündet wird? Letztlich durch die ideologie-politischen Staatssicherheitsmaßnahmen, die die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit in Griff hat. Andererseits: Man stelle sich vor, eine Partei, welche tatsächlich die Demokratieabschaffungsentention hat und auch dazu steht, ist dabei die parlamentarische Mehrheit zu bekommen: Würde dann der ganze „Verfassungsschutz“ helfen? „Die Demokratie ... sei jedenfalls vor sich selbst nicht zu retten. Wenn das Volk erst einmal so weit ist, einen Politiker an die Macht zu wählen, der die Demokratie abschaffen will, wird das nicht zu verhindern sein - nicht mit Mitteln, die selbst noch als demokratisch ausgewiesen werden könnten.“¹⁸

Genau dies trifft auf die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption zu, deren undemokratischer Charakter deshalb nicht deutlich geworden ist, weil sich das Verbot bzw. die aus der

¹⁶ Als einen Fall der Kollektivstrafe hat *Hellmuth von Weber*, Zum SRP-Verbot des Bundesverfassungsgerichts, in: *JZ* 1953, S. 293 ff. das Parteiverbot angesehen; um diese zu vermeiden hat das Verfassungsgericht der Russischen Föderation im KPdSU-Verbotsurteil lediglich die obere Parteiebene verboten; s. dazu den 14. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Rechtsstaat Rußland - Ideologiestaat Deutschland? Die KPdSU-Verbotsentscheidung als Kontrast zur bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=105>

¹⁷ Diesbezüglich sei auf den Fall Sri Lanka verwiesen, dargestellt im 18. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: „Notwendigkeit“ von Parteiverboten „in einer demokratischen Gesellschaft“: **Der Fall der leninistisch-rechtsextremen JVP in Sri Lanka und die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=116>

¹⁸ So der Politologe *Herfried Münckler*, zitiert aus einer Besprechung seines Vortrags in: *FAZ* vom 22.06.2017, S.11: Volksherrschaft ist Glücksache. Herfried Münckler warnt in München: Demokratien sollen bloß nicht zu viel wollen.

Parteiverbotskonzeption abgeleiteten Verbotsforderungen auf marginalisierte Parteien beschränkt haben, so daß die partielle Demokratieabschaffung nicht als solche gefühlt wurde. Letztlich richtet sich aber die Parteiverbotskonzeption, zumindest soweit ein Verbot wegen der politischen Agenda erfolgt, gegen eine antizipierte Parlamentsmehrheit. Gäbe es diese antizipierte Mehrheit tatsächlich, müßte der Demokratieschutz, welche gerade in diesem Fall geboten wäre, offen diktatorische Züge annehmen, d.h. es stellte sich dann als unvermeidbar dar, daß die Bundesrepublik Deutschland sich in eine Deutsche Demokratische Republik verwandelt. Aufgrund der „antifaschistischen“ DDR-Verfassung von 1949 sind hierzu bereits die konzeptionellen Vorbereitungen getroffen, auf die eine linke Demokratieschutzdiktatur jederzeit zurückgreifen könnte. Deshalb trifft die Erkenntnis zu: „Zwecklos waren die vereinten Bemühungen der Staatsrechtslehrer, die aus dem Scheitern der Republik von Weimar die Lektion zogen, dass man verfassungstechnische Vorkehrungen gegen die Selbstabschaffung der Demokratie erfinden müsse. Parteiverbote oder die sogenannte Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 Absatz 3 des Grundgesetzes haben weniger einen praktischen als einen symbolischen Sinn und selbst als Symbole, will heißen: als psychologische Instrumente sind sie womöglich kontraproduktiv, da die Beschwörung der Unvergänglichkeit der Verfassungsnormen dazu verleitet, die Vergänglichkeit der tatsächlichen Verfassung zu unterschätzen.“¹⁹

Die Rezeption der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption durch ausländische Staaten hat Diktaturmaßnahmen legitimiert, weil es in den Staaten Türkei,²⁰ Thailand,²¹ Ägypten (als typisch für den sich demokratisierenden islamischen Bereich)²² und (Süd-)Korea²³ eben nicht um potentielle Mehrheiten von angeblichen oder tatsächlichen Verfassungsfeinden ging oder geht, sondern um reale Mehrheiten. Und reale Mehrheiten lassen sich nur durch Diktaturmaßnahmen zum Schutze der Demokratie an der Ausübung einer unterstellten oder tatsächlichen verfassungsfeindlichen Agenda hindern. Die bundesdeutsche Demokratieschutzkonzeption hat sich demnach als verhängnisvoller Export – „kiss of death“ - erwiesen und es ist gegen die dringende Warnung zuwidergehandelt worden:

„We have seen that the idea of ‘militant democracy’ is of German origin ... The country reports have shown that the German conception of ‘militancy’ is ... an exceptional one. It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a ‘militant democracy’ on other countries as it stands.”²⁴

Lösung der Demokratieschutzproblematik: Die Ausgestaltung der Staatsorganisation

¹⁹ So zu Recht Münckler, a.a.O.

²⁰ S. dazu den 16. Teil: **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=112>

²¹ S. dazu den 23. Teil: **Liberaler „Demokraten“ mit Parteiverbot und Militärdiktatur gegen „Populisten“: Mitte-Herrschaft im Königreich Thailand** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=134>

²² S. dazu den 17. Teil: **Militärputsch zur Demokratiesicherung? Diktaturbegründung im islamischen Kulturkreis und bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=114>

²³ S. dazu den 20. Teil: **Parteiverbot in Süd-Korea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=123>

²⁴ Diese Warnung vor der Übernahme des bundesdeutschen Demokratiemodells ist ausgedrückt bei: S. Markus Thiel in seiner zusammenfassenden Betrachtung des von ihm herausgegebenen Sammelbandes, *The ‘Militant Democracy’ Principle in Modern Democracies*, 2009, S. 383.

Aber ist dann Demokratieschutz ein sinnloses Vorhaben? Die Frage kann zumindest weitgehend verneint werden: Der Demokratieschutz, welcher über die Verhinderung des Hochverrats hinausgeht, hat auf einer anderen Ebene anzusetzen. Wenn es juristisch nicht möglich ist, ein Problem materiell-rechtlich zufriedenstellend zu lösen, dann ist auf der formellen und institutionellen Ebene anzusetzen. Zu betrachten ist dann das Staatsorganisationsrecht und damit gelangt man zu einer wirklichen Verfassungsdiskussion, ist doch Verfassung im Kern ein Organisationstatut, eine Tatsache, die in der bundesdeutschen „wehrhaften Demokratie“ oft untergeht, weil dort Bürgern, welche die Verfassung gar nicht verletzen können, „die Verfassung“ zum Vorwurf gemacht wird. Dabei sollte es als eigentliche Aufgabe einer Verfassung angesehen werden, nicht die Bürger, sondern ihre Politiker in die Schranken zu weisen. Denn schließlich wären es auch die gewählten Politiker, die legal die Demokratie abschaffen würden, um die Ausgangsüberlegung der besonderen bundesdeutschen Staatssicherheit zum Ansatz staatsorganisatorischer Überlegungen des Demokratieschutzes zu machen.

Wie entscheidend sich diese staatsorganisatorischen Überlegungen darstellen, kann derzeit anhand der USA ermittelt werden: Wer etwa den US-Präsidenten *Trump* entsprechend der implizit, wenn nicht gar gelegentlich explizit zum Ausdruck gebrachten Auffassung bundesdeutscher „Demokraten“ für einen „Faschisten“ hält, muß doch anerkennen, daß das amerikanische Verfassungssystem besser vor ihm schützt als dies der Fall wäre, wenn er beim bundesdeutschen parteienstaatlich-parlamentarischen Regierungssystem eine Mehrheit hätte. Man stelle sich vor, ein *Adolf Hitler* wäre zum US-Präsidenten gewählt worden: Er hätte wohl von dem von der Regierung wirklich unabhängigen Parlament kein Ermächtigungsgesetz bekommen und er hätte eine Partei mit der Struktur einer deutschen Partei nicht aufbauen können, weil es in den USA bei Vermeidung eines Parteienstaates, gar nicht die Möglichkeit gibt, ein derartige Führerpartei zu errichten, zumal dem schon das Mehrheitswahlrecht entgegengewirkt hätte. Die effektive Organisation einer Führerpartei hat das Verhältniswahlssystem und eines daraus abgeleitete Parteienstruktur zur Voraussetzung. Dies spricht schon für die Vermutung, daß die Wahrscheinlichkeit einer sog. extremistischen Machtübernahme durch Ausübung des freien Wahlrechts - was den zentralen Ansatz des besonderen bundesdeutschen Demokratieschutzes darstellt²⁵ - bei einem entsprechend dem US-Verfassungssystem strukturierten Präsidialsystem, verbunden mit einem entsprechenden Wahlsystem, erkennbar geringer ist als bei einer parlamentarischen Demokratie, insbesondere wenn dies mit einem Verhältniswahlssystem verbunden ist.

Verhinderung eines Ermächtigungsgesetzes (im Rahmen des reformierten Grundgesetzes)

Besteht bewältigungspolitisch das Schlimme am Zusammenbruch der Weimarer Demokratie darin, daß dieser nicht im Wege des Bürgerkrieges oder Staatsstreiches stattgefunden (wie etwa in Spanien und vorher schon in Rußland), sondern weil das Parlament die Diktatur im Wege eines Ermächtigungsgesetzes „demokratisch“ gebilligt hat („Selbstmord der Demokratie“), dann ist im Interesse des Demokratieschutzes entscheidend die Frage zu beantworten, wie der Erlaß eines derartigen verfassungsändernden Gesetzes nach Möglichkeit verhindert werden kann. Im Sinne der weltanschaulich-politischen Neutralität des Staates, die bei Abkehr des bundesdeutschen Staatsschutzrechts Grundvoraussetzung der freien Demokratie ist, kann dieser Schutz nicht in inhaltlichen Beschränkungen der Verfassungsänderung wie sie Artikel 79 Abs. 3 GG vorsieht bestehen, sondern muß in der

²⁵ S. dazu den 7. Teil: **Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=68>

Verbesserung verfahrensrechtlicher Vorgaben der Verfassungsänderung liegen. So könnte man die Änderung des Grundgesetzes davon abhängig machen, daß zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes nicht nur die derzeitige nach Artikel 79 Absatz 2 GG erforderliche 2/3 Mehrheit im Bundesrat und Bundestag, sondern zusätzlich auch die Bestätigung durch eine (einfache) Mehrheit in einer Volksabstimmung, u. U. bei einem Mindestteilnehmerquorum, erforderlich ist. Damit würde das Verfahren verpflichtend vorgeschrieben werden, das vielleicht die Weimarer Verfassung vor dem Ermächtigungsgesetz hätte retten können, nämlich eine Volksabstimmung gemäß Artikel 73 WRV, an die seinerzeit, obwohl sie rechtlich möglich und wohl geboten gewesen wäre, soweit erkennbar niemand gedacht hatte.

Mit dem verbindlichen Verfassungsreferendum als zweitem Schritt nach einer parlamentarischen Verfassungsänderung wäre außerdem das Deutsche Volk historisch rehabilitiert und wieder in die Rolle des Kontrolleurs seiner Vertreter eingesetzt. Als Alternative zur verbindlichen Volksabstimmung, dem Horror der politischen Klasse der Bundesrepublik,²⁶ könnte man daran denken, daß die parlamentarische Abstimmung in der anschließenden Wahlperiode mit entsprechender 2/3 Mehrheit oder zumindest mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muß. Auch ein Aufgreifen des Artikels 144 Abs. 1 GG (Zustimmung von 2/3 der Landtage der Bundesländer) als zusätzliches Erfordernis für eine Grundgesetz-Änderung könnte als Möglichkeit in Betracht gezogen werden, um die mit dem Grundgesetz errichtete Verfassungsordnung gegenüber „legalen“ Verfassungsumstürzen, also vor dem Erlaß eines neuen Ermächtigungsgesetzes zu sichern.

Ähnliche Verfahrensvorschriften finden sich auch in den Verfassungen westlicher Demokratien, die auf ihre Kompatibilität mit dem Grundgesetz und der politischen Konstellation der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der möglichen Rezeption überprüft werden müßten. Letztlich geht es dabei um eine Abkühlungsphase, um ein staatsstreichartiges *fait accompli* der politischen Klasse zu verhindern. Ein obligatorisches Verfassungsreferendum nach erfolgter parlamentarischer Verfassungsänderung würde insofern erst den Konstitutionalismus hinter sich lassen, der das gewöhnliche Gesetz vom Verfassungsgesetz in der Tat nur dadurch unterschieden hat, daß bei Erlaß anstelle der einfachen Mehrheit eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Das Erfordernis des Verfassungsreferendums würde in demokratiekonformer Weise die Bedeutung der Verfassung gegenüber den einfachen Gesetzen hervorheben, ohne dieses über „Ewigkeitsklauseln“ in ein staatsreligiöses Dokument zu verwandeln, was die Methode des Grundgesetzes zur Unterstreichung der Besonderheit des Verfassungsgesetzes darstellt. Der hier vorgeschlagene Lösungsansatz für die Problematik des Demokratieschutzes würde im Unterschied zur „Wehrhaftigkeit“ deutlich machen, daß eine rechtsstaatliche Verfassung einen Schutz der Bürger vor seinen Politikern sicherstellen soll und weniger auf einen Schutz der Politiker vor ihrem Volk bezweckt.

Das Problem besteht bei diesem Ansatz wohl darin, daß das Grundgesetz für eine Verfassung zu geschwätzig ist und daher einen zu häufigen Änderungsbedarf produziert, der eigentlich eine Volksabstimmung oder ein kompliziertes Änderungsverfahren nicht lohnt. Insofern müßte das Grundgesetz auch erheblich entschlackt werden, um als endgültige Verfassung operabel zu sein. Denkbar wäre auch, daß man das erschwerte Änderungsverfahren auf bestimmte zentrale staatsorganisatorische Bereiche beschränkt, während die anderen Bereiche weiterhin im bisherigen Verfahren geändert werden können.

²⁶ S. dazu die Einschätzung des ehemaligen SPD-Generalsekretär *Peter Glotz*: „Wir müssen das alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifel wählen die doch alle wieder Nazis“ als implizite Begründung, den Deutschen das Plebiszit zu verweigern; s. Interview mit *Focus* Nr. 11/1997, S. 106.

Ausbau des parlamentarischen Regierungssystems

Die letztlich doch zu einfache Änderungsmöglichkeit des Grundgesetzes in der derzeitigen Fassung gehört zu den entscheidenden organisatorischen Schwächen dieser Verfassung, die der weit vorbeugend einsetzende ideologische Staatsschutz der Bundesrepublik als „wehrhafte Demokratie“ ausgleichen soll.²⁷ Weitere grundlegende Schwächen der grundgesetzlichen Ordnung bestehen im Regierungssystem, die sich letztlich darauf zurückführen lassen, daß mit dem Grundgesetz zwar erstmals in Deutschland ein reines parlamentarisches Regierungssystem eingeführt, dieses aber, wie letztlich der Erfolg der *Leibholz*'schen Parteienlehre zeigt,²⁸ nicht wirklich verstanden worden ist.

Wesentlich für die Stabilität dieses Regierungssystems, dessen Mangel gefährliche („radikale“) Entwicklungen hervorzurufen vermag, wäre es, dem Regierungschef (Bundeskanzler) die Möglichkeit der die Abgeordneten zur Raison bringenden Parlamentsauflösung einzuräumen, was anstelle des parteipolitisch vermittelten Fraktionszwanges ein systemadäquates Mittel des parlamentarischen Regierungssystems darstellt, insbesondere wenn gleichzeitig einem Dissidenten der Fraktion die verfassungsrechtliche Möglichkeit eingeräumt würde, sich seinerseits im Wege der Nachwahl nach Niederlegung des Parlamentssitzes vom Volk in seinem Wahlkreis bestätigen zu lassen: eine Möglichkeit, die nur bei einem Mehrheitswahlrecht gegeben sein kann, was ja das bundesdeutsche Wahlsystem²⁹ irgendwie auch ist. Damit wird die Fraktionsdisziplin auf das beschränkt, was als Funktionsvoraussetzung des parlamentarischen Regierungssystems geboten ist, aber es kann sich nicht der für den Parteienstaat typische ideologisch abgestützte Fraktionszwang durchsetzen, der letztlich, insbesondere bei Beschränkung der effektiven Parteienkonkurrenz durch künstliche Erhöhung der Eintrittsschranken für *Newcomer*, politische Parteien zu einer Vorform einer totalitären Organisation verwandelt und unter diesen Bedingungen den Mehrparteienstaat zur Vorform des Einparteien- / Blockparteienstaates macht. Dieser Erscheinung will bekanntlich die „Wehrhaftigkeit“ mit Mitteln entgegentreten, die ebenfalls einen totalitären Zug haben, weil sie dem effektiven Parteienwettbewerb entgegen gerichtet sind anstatt das Problem der Parteienstaatlichkeit,³⁰ soweit möglich, strukturell aufzulösen.

Der Stabilität des Regierungssystems könnte es dienlich sein, daß man den Diskontinuitätsgrundsatz bei Artikel 69 Abs. 2 GG (Beendigung des Amtes der Regierungsmitglieder bei Neuwahl des Bundestages) aufhebt und eine Neuwahl des Bundeskanzlers selbst nach Neuwahl des Bundestages nur nach den Voraussetzungen des konstruktiven Mißtrauensvotums gemäß Artikel 67 GG zuläßt. Neben der Tatsache, daß damit das Problem der Regierungsbildung sehr erleichtert würde, wie gerade die laufenden Ereignisse zeigen, geht es im Sinne des Demokratieschutzes darum, zu verhindern, daß ein

²⁷ S. dazu den 8. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Ausgleich von Strukturschwächen des Grundgesetzes** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=69>

²⁸ S. dazu den 9. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

²⁹ Zur Kritik am bundesdeutschen Wahlsystem, s. den entsprechenden zweiteiligen Beitrag zur Wahlrechtskritik: **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel und Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotssatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=88>
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=90>

³⁰ S. zum Problem des Parteienstaates den 11. Teil der Serie zur Kritik des Parteiverbotssurrogats: **Verfassungsschutzgeschützter Parteienstaat als Demokratie-Relativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die Demokratie?** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=164>

Adolf Hitler, wie es bei Geltung des Grundgesetzes 1932 / 1933 der Fall gewesen wäre, gemäß Artikel 63 Abs. 4 GG im dritten Wahlgang mit einfacher Mehrheit zum Bundeskanzler gewählt wird und sich danach mit Hilfe des konstruktiven Mißtrauensvotums nach Art. 67 GG vor der parlamentarische Abwahl sichert. Das oft in seiner Bedeutung überschätzte Institut des konstruktiven Mißtrauensvotums würde dann erst im Interesse des Demokratieschutzes seine eigentliche Funktion erlangen können.

Einführung des Mehrheitswahlrechts

Nicht nur zur Stabilitätssicherung, sondern zur systemgerechten Funktionsweise eines parlamentarischen Regierungssystems gehört die verfassungsrechtliche Verankerung des Mehrheitswahlrechts und zwar nicht unbedingt deshalb, weil dieses Wahlsystem dem Aufstieg der *NSDAP* entgegengewirkt haben könnte.³¹ Vielmehr ist unter dem Gesichtspunkt der politischen Stabilität entscheidend, daß das Mehrheitswahlrecht eher zu einem Parteientypus führt, der es dem jeweiligen Parteiführer erschwert, über „seine“ Partei diktatorisch zu herrschen: Diesbezüglich kann nur folgende Einschätzung über das Scheitern der Weimarer Republik zitiert werden: „Im übrigen sollte man über die ‚Schuldzuweisung‘ an den Reichspräsidenten, an seine Berater, an die versagenden Parteien und an einer ‚falsch‘ wählenden Bevölkerung nicht die Schuld des Extremisten übersehen. Ohne Hitlers Intransigenz, ohne sein Vabanquespiel um den Reichskanzlerposten, ohne seinen festen Willen, die errungene Position zum Ausbau einer Diktatur zu nutzen, wäre es natürlich nicht zum Untergang der Republik gekommen. Umgekehrt: Hätte sich die Bereitschaft mancher Kreise in der *NSDAP*, eine echte Koalition einzugehen, gegen Hitler durchgesetzt, hätte das zu Hitlers Ende und nicht zu dem der Republik geführt.“³² Gegen *Hitler* hätten sich diese *NSDAP*-Kreise jedoch nur im Rahmen eines auf dem Mehrheitswahlrecht gebildeten Parteientypus durchsetzen können.

Einer derartigen strukturellen Betrachtung, die allein der Konstruktion einer freien Verfassung angemessen ist, verschließt sich allerdings die ideologisch ausgerichtete „Wehrhaftigkeit“, die meint, letztlich aus rein ideologischen Gründen Parteien ungeachtet von Handlungen aufgrund ihrer bloßen Weltsicht, wenn nicht schon verbieten, dann sie doch einem Verbotssurrogat unterwerfen zu müssen. Anders ist es nicht zu verstehen, wieso sogar in einem internationalen Einbindungsvertrag³³ davon ausgegangen wird, daß ein Nationalsozialismus automatisch „verfassungsfeindlich“ wäre, obwohl ja gar nicht feststeht, ob sich eine derartige Richtung, sollte sie in der freiheitlichen Bundesrepublik je erlaubt werden, sich derselben Methoden bedienen würde, wie sie seinerzeit *Hitler* angewandt hat. „Man“ scheint wohl davon auszugehen, daß zumindest konstitutionell derartiger „Scheinlegalität“ bei Geltung des Grundgesetzes außer der fragwürdigen Ideologieverfolgung nichts entgegen stünde, ja „das GG“ ohne staatliche Ideologiepolitik, deren Wegfall nach der Freiheitskonzeption erforderlich ist, aus systemimmanenten Gründen, die „man“ allerdings aufgrund der Aufwertung des Grundgesetzes zu einem staatsideologischen Dokument nicht zugeben darf, sich zum Zwecke des Demokratieschutzes noch als viel schwächer darstellen würde als die Weimarer Reichsverfassung.³⁴

³¹ Den Kritikern der Thesen von *Ferdinand A.: Hermens*, *Demokratie oder Anarchie? Untersuchungen zur Verhältniswahl*, 1968, zuwider, möchte ihnen der Verfasser durchaus eine große Plausibilität zugestehen.

³² S. *Hans Boldt*, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 2 von 1806 bis zur Gegenwart, 1990, S. 255 f.

³³ S. dazu den 15. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=106>

³⁴ S. dazu den Beitrag zur WRV: <http://ef-magazin.de/2009/08/11/1374-recht-und-freiheit-die-verfassung-einer-freien-demokratie-in-deutschland> .

Ersatz des Ideologieverbots durch rationale Verfahren einer parlamentarischen Regierungsweise

Durch die Verfassungsinstitute Mehrheitswahlrecht und Parlamentsauflösungsrecht des Regierungschefs würde das bundesdeutsche Regierungssystem zu einem wirklichen parlamentarischen Regime fortentwickelt und es könnte dann nach Beseitigung der strukturellen Defekte die „wehrhafte Demokratie“ endgültig abgeschafft werden,³⁵ weil dann bei zusätzlicher formaler erhöhter Beschränkung der Grundgesetzänderungen dem Gedanken des Demokratieschutzes überzeugender und effektiver Rechnung getragen werden würde als im Rahmen der ideologischen Wehrhaftigkeit mit ihrer Geheimdienstüberwachung und Gesinnungsdiskriminierung. Statt ideologischem Verfassungsschutz gäbe es dann staatsorganisatorisch rationale Verfahren, die der Stabilität der Demokratie in einer demokratieadäquaten Weise sichern.

Das Mehrheitswahlrecht würde zu einer politischen Integration des Deutschen Volkes führen, weil der Abgeordnete seinem Wahlkreis näher ist als seiner im Zweifel ideologisch ausgerichteten Parteibasis, mit der Folge, daß der als legitim angesehene Kern des „Extremismus“ jeweils in den *mainstream* integriert wird. Im Wege des Parteienrechts könnte man dann gesetzlich Vorwahlsysteme³⁶ von Parteibasis oder registrierten Wählern der jeweiligen Partei vorschreiben. Sollte zugleich noch konsequent über Artikel 137 Abs. 1 GG hinausgehend das *civil service system* mit seinem apolitischen Charakter³⁷ verwirklicht werden, müßten sich die Parteien Kandidaten suchen, die in der „freien Wirtschaft“ tätig sind. Dies würde die Zirkularität und Volksverbundenheit der politischen Klasse erhöhen, deren Mangel auf die Instrumente der Wehrhaftigkeit wesentlich zurückgeführt werden kann. Aufgrund der erhöhten Notwendigkeit zur Entwicklung der Reaktionsfähigkeit gegenüber den Wünschen des Wahlkreises, würde dem vorgebeugt werden, daß sich vernachlässigte Anliegen ein „extremistisches“ Ventil suchen müssen. Allerdings scheint gerade die Furcht davor, daß die sog. konservative Mitte unter dem Druck der Wählererwartungen nach rechts sich wenden muß und die „neue Mitte“ (Selbsteinstufung der SPD unter Kanzler *Schröder*) sich verstärkt nach links wenden müßte (was sie mittlerweile wieder tut, ohne daß dies Besorgnisse bei der Staatssicherheit hervorrufen darf), ein wesentlicher Grund zu sein, das deutsche Volk über Listenwahlsystem und darauf basierender Parteienstaatlichkeit „mediatisiert“ zu halten. Die gegenüber dem Plebiszit zum Ausdruck kommende ausgrenzende Einstellung dem Deutschen Volk gegenüber wiederholt sich somit bei der Frage von Wahlrecht und Parteienrecht.

Allerdings wird man in einem wirklich parlamentarischen Regierungssystem aufgrund des Respekts für die Verantwortlichkeit der Regierung das Instrument des Plebiszits vorsichtig einsetzen müssen. Dieses sollte dann in der Tat ausschließlich oder zumindest weitgehend auf das obligatorische Verfassungsreferendum als zusätzliches Element zur Wirksamkeit einer parlamentarischen Verfassungsänderung beschränkt bleiben. Diese Beschränkung des Plebiszits ist jedoch bei Einführung des integrativen Mehrheitswahlrechts und gleichzeitiger Aufhebung der ideologiepolitischen Beschränkung des politischen Pluralismus leichter zu

³⁵ So letztlich schon *Ferdinand A. Hermens*, Verfassungspolitischer Neubeginn? in: *VuVW* 1967, S. 1 ff., S. 21.

³⁶ S. dazu die Darstellung des US-amerikanischen Rechts bei *Siegfried Magiera*, Vorwahlen und demokratische Kandidatenaufstellung im modernen Parteienstaat, in: *JöR* 1973, S. 622 ff.

37

S. dazu den Beitrag des Verfassers zur Übernahme diese Systems in Deutschland im Sammelband: Die kupierte Alternative Die kupierte Alternative: Konservatismus in Deutschland nach 1945, 2005 <https://www.amazon.de/Die-kupierte-Alternative-Konservatismus-Deutschland/dp/3428117816>

rechtfertigen als in einem Parteienstaatssystem, das sich auf dem Verhältniswahlrecht gründet und durch die Instrumente der Wehrhaftigkeit den Charakter eines Kartellparteiensystems bekommt. In diesem Falle dient die gänzliche Verhinderung des Plebiszits einer Abstützung des Kartellparteiwesens. Mit einem wirklichen parlamentarischen Regierungssystem und dem damit besonders verbundenen Verfassungsprinzip der Verantwortlichkeit der Regierung³⁸ ist die Art des bundesdeutschen Föderalismus nicht zu vereinbaren, die die Verantwortlichkeiten verwischt und letztlich zu einer faktischen Allparteienregierung der etablierten politischen Kräfte führt, der dann aber, anders als in der Schweiz, nicht die Möglichkeit der jederzeitigen Herbeiführung des Plebiszits als Kontrollinstrument gegenübersteht.

Dieser mangelnde Ausgleich untermauert dann wiederum die „Solidarität der Demokraten“ gegenüber dem Volk und hat deshalb eine blockparteilich-totalitäre demokratische Wirkung. Daher würde der Übergang zu einem konsequent durchgeführten parlamentarischen Regierungssystem die vollständige Verwirklichung des finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips zur Voraussetzung haben, die mit Artikel 104 a GG nur in marginaler Weise verankert ist.³⁹ Eine konsequente Umsetzung dieses Prinzips bedeutet, daß Gesetzgebung und Verwaltung, sowie Finanzierung, d. h. Steuererhebung (oder Kreditfinanzierung) bei derselben Ebene angesiedelt sind. Das Auseinanderklaffen dieser Kompetenzen, das im Ergebnis dazu führt, daß der Bund für die Gesetze, die Länder für die Verwaltung der Bundesgesetze zuständig sind, ist abzuschaffen. Gleichzeitig ist der föderale Finanzausgleich abzuschaffen. Die Zahl der Bundesländer wäre durch Auflösung insbesondere der Bindestrich-Länder zu erhöhen. Der Bundesrat wäre zu einer bloßen Beratungskammer herabzustufen, die nicht weiter die Länderregierung repräsentieren dürfte, sondern nach anderen Kriterien zusammengesetzt sein müßte. Wahrscheinlich wäre zur Verwirklichung eines bei finanzpolitischer Betrachtungsweise gebotenen Regierungssystems insoweit die Aufhebung von Artikel 79 Abs. 3 GG, der die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung garantiert, unentbehrlich. Sollte sich über Art. 146 GG Wege finden lassen, gerade dieses Ewigkeitselement zu beseitigen, könnte die Aufrechterhaltung des insoweit geänderten Artikels 79 Abs. 3 GG im übrigen gerechtfertigt werden, auch wenn er sich mit dem vorgeschlagenen obligatorischen Verfassungsreferendum kaum verträgt.

Mit einem echten parlamentarischen Regierungssystem ist schließlich die außergewöhnliche Stellung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu vereinbaren, das zur Sicherung der Wehrhaftigkeit über eine „Werteordnung“ Gesetzgebung zum bloßen Vollzug derselben macht und damit Demokratie durch eine „Verfassungssouveränität“⁴⁰ ablöst, die letztlich nicht mehr demokratisch ist, sondern sich nur noch „demokratischen Werten verpflichtet“ weiß. Die Verfassungsgerichtsbarkeit müßte bei Verwirklichung eines konsequent parlamentarischen Regierungssystems auf die klassische Kompetenzgerichtsbarkeit zurückgeführt werden, was insoweit leichter fallen könnte, als die Konsequenz einer Verfassungswidrigkeitserklärung eines Gesetzes bei Einführen eines obligatorischen Verfassungsreferendums auf die Einleitung desselben (nach Durchführung der parlamentarischen Verfassungsänderung) hinausliefe, dem dann in der Tat keine Bestimmung wie Artikel 79 Abs. 3 GG entgegengehalten werden können sollte. Bei Realisierung dieses Konzeptes könnte auch im Rahmen des Grundgesetzes der bundesdeutsche Demokratie-Sonderweg überwunden und mit dem Grundgesetz als endgültiger Verfassung die freie Demokratie des deutschen Nationalstaates in einer Weise verwirklicht werden, die dem

³⁸ S. zur Beeinträchtigung dieses Verfassungsgrundsatzes die Ausführungen im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Verantwortlichkeit der Regierung gerichtete Bestrebungen**
<http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=66>

³⁹ S. dazu *Charles B. Blankart*, Öffentliche Finanzen in der Demokratie, 1991, insbes. S. 452 ff.

⁴⁰ S. dazu *Heidrun Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentsouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahresschrift* 1995, S. 49 ff.

rationalen Anliegen der Wehrhaftigkeit Rechnung trägt: Demokratie würde durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen gegenüber der Verfassungsänderung und durch die konsequente Umsetzung des parlamentarischen Regierungssystems geschützt werden. Die Verwirklichung desselben durch Änderung des Wahlrechts, im föderalen Staatsaufbau, in der Umwandlung der Länderkammer und durch die Entmachtung des Verfassungsgerichts würde die Instrumente der Wehrhaftigkeit als systemwidrigen Fremdkörper eines wirksamen parlamentarischen Regierungssystems erscheinen lassen.

WRV als Instrument zur Einführung des Präsidialregimes

Das Beispiel der USA, wo wohl am wenigsten vermutet würde, daß sich ein „Selbstmord der Demokratie“ im Sinne der Grundprämisse des besonderen bundesdeutschen Staatsschutzrechts sich ergeben könnte, macht deutlich, daß vielleicht ein Übergang zu einem auf „check and balances“ ausgerichteten Präsidialregime überhaupt den besten Demokratieschutz gewährleistet. In Deutschland könnte dies dieser Demokratieschutz durch Rückkehr zur Weimarer Reichsverfassung (WRV) und dessen Umwandlung in ein Präsidialregime nach dem Muster der 5. Republik Frankreichs bewerkstelligt werden. Dieses Verfassungsmodell müßte man mit der deutschen Verfassungstradition kompatibel machen, was dann auf eine Art von republikanisch-demokratischer Version der Bismarckschen Reichsverfassung hinauslaufen würde. Ein anderer Weg, um zu diesem Ziel zu gelangen, wäre natürlich, die Vorgängerverfassung der Weimarer Verfassung in einer republikanisch-demokratischen Weise auszugestalten.

Es spricht einiges dafür, daß die Funktionsweise einer derart geänderten, d. h. an ihre Vorgängerverfassung, die sog. Bismarcksche Reichsverfassung, strukturell angepaßte WRV der deutschen politischen Mentalität am ehesten entspricht, weshalb in der Tat beim Vergleich der Wirkungsweise der mit dem Grundgesetz errichteten Regierungssystem mit dem Erwartungen der Deutschen von einem „latenten Verfassungskonflikt“ gesprochen werden muß.⁴¹ Dieser virulente Verfassungskonflikt kann durchaus bei einer Krisenlage, die der entsprechen würde, welche die historische WRV nahezu permanent ausgesetzt war, zu einem offenen Verfassungskonflikt führen:

„Im Grunde versuchen die Deutschen also, ihr *modernes* parlamentarisches Regierungssystem, in dem Regierung Fleisch vom Fleische eines aus regionalen und nationalen Parteiführern bestehendes Parlament ist, anhand jener Verständniskategorien zu beurteilen, die dem *vergangenen* deutschen Konstitutionalismus mit seinem Gegenüber von Regierung und Parlament angemessen waren. Daß diese Kategorien, aufgrund ihrer ideengeschichtlichen Prägung zum Typ des gattungsgeschichtlich älteren *präsidientellen* Regierungssystems passen und ihnen das - in ungebrochener Kontinuität so weit in die Geschichte zurückreichende - Regierungssystem der USA entspricht, verleiht ihnen ebenso eine fehlorientierte Plausibilität wie die Tatsache, daß sich schlichte Vorstellungen von Gewaltenteilung viel besser der 'alte Dualismus' (Parlament gegen Regierung) erschließt als jener 'neue Dualismus' (Regierung und regierungstragende Parlamentsmehrheit gegen Opposition), der das parlamentarische Regierungssystem kennzeichnet. Dieser *latente* Verfassungskonflikt ist vor allem deshalb ernst zu nehmen, weil nicht das kritisierte Verhalten der Abgeordneten und die Funktionsweise des Parlaments dem eingerichteten Regierungssystem widerspricht, sondern ... eben *das System den*

⁴¹ S. dazu den empirisch abgestützten Aufsatz *Werner J. Patzelt*, Ein latenter Verfassungskonflikt? Die Deutschen und ihr parlamentarisches Regierungssystem, in: *Politische Vierteljahresschrift* 1998, S. 725 ff.

Vorstellungen der Bürger. Auch und gerade sein ordnungsgemäßes Funktionieren entlegitimiert dann das Regierungssystem, macht das Parlament angreifbar und bringt die Abgeordneten in Mißkredit.“⁴²

Die Abhilfe gegen diese Erkenntnis, der die Inlandsgeheimdienste bei einer Veröffentlichung von „rechts“ sicherlich vorwerfen würden, daß sie die „parlamentarische Demokratie delegitimieren“ und diese „als den Deutschen wesensfremd aufgenötigt“ ansehen wolle, wird vorgeschlagen, den „politischen Bildungsstand des Volkes zu verbessern als strukturkonservativem Denken durch Abschaffung moderner Institutionen nachzugeben.“⁴³ Damit wird letztlich für die Fortsetzung der „Umerziehung“ plädiert, während die demokratieadäquate Alternative offensichtlich ist: Die Anpassung der Verfassung an die Bedürfnisse und Vorstellungen und durchaus auch an die „Vorurteile“ der Deutschen. Es wird eben Zeit, von der freiheitlichen Demokratisierung zur freien Demokratie überzugehen! Als eine Art der republikanisch-demokratischen Version der Bismarckschen Reichsverfassung würde eine der politischen Mentalität der Deutschen entsprechende Version der WRV als Präsidialregime über die größte historische Legitimation verfügen, da keine moderne deutsche Verfassung eine derart große aktive Zustimmung des deutschen Volkes gefunden hat, wie eben die Bismarcksche Reichsverfassung, die von einer wirklichen Verfassungsbewegung getragen worden ist, während sowohl die parlamentarisch-präsidiale WRV als auch das mit den Besatzungsmächten paktierte Grundgesetz von den Deutschen eher passiv hingenommen worden ist. Zur demokratischen Legitimität der Verfassung Bismarcks ist lediglich folgendes zu zitieren: „Was er (*Bismarck*) schuf, war *Kleindeutschland*. Und er tat es unter massiven Druck der deutschen öffentlichen Meinung, ohne Alternative und ohne Wahl, bei Strafe des eigenen Untergangs. Adresse auf Adresse, Deputation nach Deputation mußte er 1870 in Versailles empfangen. Selten ist eine Staatsgründung in der Geschichte auf einer so breiten Basis des öffentlichen Volkswillens und der allgemeinen nationalen Zustimmung in Angriff genommen worden. Und denen, die heute immer noch von der Reichsgründung 1871 als von einem undemokratischen Akt „von oben“ reden, möchte man warnend zurufen: Nur nicht so laut vor Jericho! Man könnte sonst auf die Idee kommen, die „demokratische“ Legitimation der beiden deutschen Teilstaaten von 1949 zu untersuchen ...“⁴⁴ Dabei muß noch hinzugefügt werden, daß aufgrund seines völkerrechtlichen Zustandekommens die Parlamentskammern der deutschen Bundesstaaten, insbesondere der aus allgemeinen, freien und gleichen Wahlen der männlichen Staatsbürger hervorgegangene Reichstag des Norddeutschen Bundes, dieser Verfassung und den damit verbundenen Verträgen jeweils mit verfassungsändernder Mehrheit⁴⁵ zustimmen mußten.

Aufgrund dieser Legitimität der Bismarckschen Reichsverfassung wird auch verständlich, warum es die im Verfassungsumsturz entstandene Weimarer Reichsverfassung so schwer hatte, die wirkliche Anerkennung zu finden. Vor allem aufgrund der Erinnerung an die vorausgegangene Verfassung ist die Einschätzung berechtigt, daß es sich dabei um eine „zu früh gekommene Demokratie“ handelte.⁴⁶ Da nunmehr einerseits die direkte Erinnerung an die Verfassung des Kaiserreiches verblaßt ist, andererseits die politische Vorstellungswelt der

⁴² S. ebenda S. 752; Hervorhebungen im Original.

⁴³ S. ebenda S. 754.

⁴⁴ So *Venohr* in: *Sebastian Haffner / Wolfgang Venohr*, Preußische Profile, 1990 S. 4.

⁴⁵ Hingewiesen sei auf die Ratifikation in Bayern: Während die Erste Kammer die Verträge am 30. 12. 1870 mit großer Mehrheit von 37:3 Stimmen mit Zustimmung der bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe gebilligt hatte, war die Mehrheit in der Zweiten Kammer lange nicht gesichert. Erst in der Abstimmung am 21. 01. 1871 wurden die Verträge mit 102 gegen 48 Stimmen, also mit 2 Stimmen mehr als die geforderte 2/3-Mehrheit gebilligt.

⁴⁶ S. *Ernst-Wolfgang: Böckenförde*, Weimar – Vom Scheitern einer zu früh gekommenen Demokratie. Bemerkungen zu Karl Dietrich Erdmann – Hagen Schulze (Hrsg.), Weimar, Selbstpreisgabe einer Demokratie, in: *DÖV* 1981, S. 946 ff.

Deutschen noch unverkennbar von diesem Verfassungsmodell geprägt ist, würde sich „jetzt“ die im Sinne eines Präsidialregimes geänderte WRV als freie Verfassung der Deutschen anbieten. Gegen die Kritiker des Konzeptes des Präsidialregimes und damit an der politischen Mentalität der Deutschen ist einzuwenden, wieso etwas „altmodisch“ sein soll,⁴⁷ was sich in den USA, ansonsten als Vorbild der Vorbilder betrachtet, seit über 200 Jahre (blendet man einmal den sog. Bürgerkrieg als insoweit nicht relevant aus) bewährt hat?

Dazu kommt noch, daß man gerade bei deutschen Anhängern des parlamentarischen Regierungssystems bezweifeln muß, ob sie dessen Wirkungsweise wirklich verstanden haben: Es ist dann eben nicht damit getan, daß die Regierungsfraktion „selbstverständlich“ der Regierung folgt, sondern es müssen zunächst die Bedingungen formuliert sein, die bestehen müssen, damit dieses gewünschte Ergebnis mit der Essenz des Parlamentarismus vereinbar ist, die sich in der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Unabhängigkeit des Parlamentariers zur Vertretung seines Volkes ausdrückt. In einem System des Verhältniswahlrechts sind diese Bedingungen kaum herstellbar. Soll dessen Parteienstaatlichkeit mit der Logik des Parlamentarismus vereinbar gemacht werden, dann gerät man sofort in die Argumentationsweise der totalitären Demokratie, weil sich dann die Frage stellt, warum man überhaupt mehrere Vertrauensmänner des Volkes braucht und nicht lediglich einen, und wie der Widerspruch aufzulösen ist, daß der Abgeordnete während der Dauer der Wahlperiode vom Volk unabhängig sein soll, während die aus den Vertrauensmännern des Volkes hervorgegangene Regierung aber jederzeit abberufbar sein soll.⁴⁸

Präsidialregime: besser Schutz vor Totalitarismus

In der Tat spricht im Kontext der Themenstellung dieses Beitrags zur Suche von rationalen Demokratieschutzmodellen für ein präsidiales auch gegenüber einem echt parlamentarischen Regierungssystem eines erheblich verbesserten Grundgesetzes, daß bei legalem Machterwerb die totalitäre Variante der Demokratie das parteienstaatlich verformte parlamentarische Regierungssystem als Durchgangsstadium benötigt, während das präsidiale Regierungssystem bei Mißbrauch allenfalls zur autoritären Regierungsform tendiert. Insofern ist bereits die im Grundgesetz enthaltene Vergangenheitsbewältigung im mehrfachen Hinsicht absurd, die zur Verhinderung des als Notlösung eher hinzunehmenden Autoritarismus eines Präsidialregimes der totalitären Demokratieform die Durchsetzung erleichtert; denn schließlich sollte das „Ermächtigungsgesetz“ die über die parlamentarische Mehrheit verfügende Regierung von den Notstandsbefugnissen des Präsidenten unabhängig machen, so daß die „Bewältigung“ diesen Schritt bereits von vornherein vollzogen hat. Die WRV hätte gerettet werden können, wenn sie rechtzeitig formal in ein Präsidialregime hätte geändert werden können, während eine Änderung der WRV in Richtung auf das GG *Hitler* sicherlich die Machtübernahme erleichtert und als noch besser „demokratisch legitimiert“ hätte erscheinen lassen.

Im präsidialen Regierungssystem ist das freiheitssichernde Verfassungsprinzip der freien Bildung politischer Opposition schon deshalb gewährleistet, weil das deliberierende Parlament vergleichbar der Funktion der römischen Volkstribune als Ganzes potentielle Opposition ist. In dieser Funktion kann das Parlament das Volk und seine Rechte gegenüber der Regierung verteidigen, so daß der Grundrechtsschutz auf das rechtsstaatlich gebotene Maß reduziert werden kann, während dieser im parlamentarischen Regime als Schutz gegen

⁴⁷ Ohnehin sind Kategorien wie „modern“ in der Staatswissenschaft problematisch: Warum soll eigentlich die auf die Antike zurückgehende Demokratie „modern“ sein, während es dazwischen doch modernere (?) Monarchien gegeben hat?

⁴⁸ S. im einzelnen die klassischen Einwände bei *Carl Schmitt*, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 4. Auflage, 1969, S. 42.

das Parlament so weit ausgebaut werden muß, daß aus Grundrechten wiederum eine ins Totalitäre führende Werteordnung etabliert werden kann. Im Präsidialsystem kann das Parlament dagegen die wirklich parlamentarischen Funktionen der Überwachung und freien Deliberation wahrnehmen, da die Existenz der Regierung in der Regel nicht von den parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen anhängt, während die essentielle Funktion des Parlaments gerade deshalb bei einer parlamentarischen Regierungsweise deformiert ist. Einen wirklich unabhängigen Abgeordneten, d. h. der politischen Sache und dem Volk verpflichteten Parlamentarier, wie ihn das politische Bewußtsein der Deutschen erwartet, kann es (scheinbar) paradoxer Weise nur in einem präsidialen Regierungssystem geben, während selbst in einem echt parlamentarischen Regime wie Großbritannien der Fraktionszwang existiert, wenngleich er aus den beschriebenen Gründen nicht den bedrohlichen Charakter wie in der Bundesrepublik Deutschland annimmt.

Da die Präsidialregierung keine Parlamentarier zur parlamentarischen Mehrheitssicherung als Minister und Parlamentarische Staatssekretäre ernennen muß, könnte man wie in den USA Fachleute aus der Industrie oder wie im Konstitutionalismus aus dem Beamtenapparat zu Ministern ernennen. Für die demokratische Legitimation der Regierung genügt die Volkswahl des regierenden Präsidenten, was im übrigen als demokratischer eingestuft werden kann, da dem Volk die Direktwahl des Staatsoberhauptes zukommt. Aufgrund dieser direktdemokratischen Legitimation kann man im übrigen dem Fachinteresse Rechnung tragen. Die Rationalität der politischen Entscheidungsfindung würde damit entschieden erhöht werden. Insgesamt ist damit ein durchdachtes Präsidialregime nicht nur demokratisch konsequenter, sondern auch sachlicher, so daß sie insgesamt der Politie-Konzeption des *Aristoteles* eher entspricht als das parlamentarische Regime oder gar der aus dem entarteten / mißverstandenen Parlamentarismus hervorgehenden Parteienstaat, den man entsprechend der antiken Staatslehre eher als *Ochlokratie* klassifizieren müßte.

Dieses Präsidialregime ist systembedingt „freiheitlicher“ als der Parteienstaat: Die parlamentarische Regierungsweise benötigt nämlich zu ihrer Wirksamkeit die Reduktion des politischen Pluralismus auf möglichst nur zwei Parteien, wobei man versucht ist, diese Reduktion mit den Mitteln der „Wehrhaftigkeit“ herbeizuzwingen, wenn sich diese Reduktion nicht gewissermaßen von selbst einstellt. Diese die freie Demokratie modifizierenden Zwangsmittel müssen jedoch wieder auf einer gedanklichen Ebene begründet werden, die auch eine Verwandlung der Parteienkonkurrenz in ein Kartellparteiensystem oder gar ein Blockparteiensystem rechtfertigen, wobei von einem so herbeigeführten verschleierte Einparteiensystem zu einem tatsächlichen, d. h. zum offenen, sich „demokratischen Werten“ verpflichtet sehenden Totalitarismus nur noch gradueller, aber nicht mehr prinzipieller Art ist. Deshalb spricht einiges dafür, daß der wirkliche Bruch mit der freiheitlichen Wehrhaftigkeit, die mit der durch Verhältniswahl modifizierten parlamentarischen Regierungsweise der Bundesrepublik Deutschland verbunden ist, nur bei Übergang zu einem Präsidialsystem vorgenommen werden kann. Für das präsidiale Regierungssystem stellt der unbeschränkte Parteienpluralismus entsprechend der Parteienlehre von *Treitschke* kein grundsätzliches Problem dar, wenngleich auch hierbei ein Mehrheitswahlrecht vorzuziehen ist, nicht weil es den politischen Pluralismus durch den Zwang zur Zusammenarbeit ähnlicher Strömungen vermindert, sondern weil der unter dem Verhältniswahlrecht sich entwickelnde Parteientypus ein Parlament kreiert, das der Auflösung eines Konflikts zwischen präsidialer Regierung und Parlament entgegengerichtet ist. Deshalb wäre auch bei der zu einem echten präsidialen Regierungssystem verwandelten WRV ein Mehrheitswahlrecht vorzusehen, wobei sich in Übereinstimmung mit der deutschen politischen Tradition die Rückkehr zu dem im Kaiserreich auf Reichsebene geltenden Wahlsystem anbietet (wobei Mechanismen wie in den

USA vorzusehen sind, daß die Wahlkreise rechtzeitig und möglichst neutral demographischen Änderungen angepaßt werden).

Die weitere Ausgestaltung eines derartigen Regierungssystems berührt dann die in dieser Abhandlung zu behandelnden Frage nur zweitrangig: Will man eine etwas stärkere Stellung des Parlaments, wird man dem Präsidenten ein Parlamentsauflösungsrechts absprechen. Der Ausgleich könnte, wie in der US-Verfassung, in der partiellen Rotation der zweiten Parlamentskammer und in der Abkürzung der Wahlfristen der ersten Parlamentskammer bestehen. Die in der WRV vorgesehene Möglichkeit, einen Konflikt zwischen Präsident und Parlament bei der Gesetzgebung durch Anrufung des Volks aufzulösen, stellt einen produktiven und der Demokratie adäquaten Ersatz für das suspensive Vetorecht des amerikanischen Präsidenten dar, wobei diese Art von Gesetzesplebiszit, anders als im echten parlamentarischen Regierungssystem, in dem es im Konflikt mit dem Prinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung steht, ein systemadäquates Mittel wäre, an das Volk zu appellieren. Aufgrund des konstitutionellen Charakters des Präsidialregimes könnte die Stellung der Staatsgerichtsbarkeit etwas stärker ausgebaut werden als dies einem echten parlamentarischen Regierungssystem zuträglich ist. Da sich der essentielle politische Kompromiß jedoch zwischen Regierung und Parlament abspielt, würde die Rolle des dritten Elements, d. h. der (politischen) Gerichtsbarkeit zumindest gegenüber der Verfassungsgerichtsbarkeit eines Parteienparlamentarismus automatisch vermindert sein, was durch die Möglichkeit des Gesetzesplebiszits als Mittel der Auflösung eines Konflikts zwischen Regierung und Parlament noch unterstrichen werden würde. Dieser Konfliktlösungsmechanismus stünde dann ebenfalls der Entstehung einer gegen politische Opposition in Einsatz zu bringenden „Werteordnung“ entgegen.

Ausblick

Mit dieser Art von Fragestellung soll mit diesem 28. Teil die Serie zur Parteiverbotskritik abgeschlossen sein. Es ist nicht ausgeschlossen, daß gewissermaßen in Form von „Nachträgen“ noch weitere Teile erscheinen. So böte sich an, auf die Situation im Königreich Kambodscha einzugehen, wo gerade im Wege eines gerichtlich ausgesprochenen Parteiverbots das Mehrparteiensystem abgeschafft und mehr oder weniger offen auf der Grundlage des Diktaturinstruments Parteiverbot eine Diktatur errichtet⁴⁹ wird. Von Interesse wäre auch die Darlegung der verfassungsrechtlichen Entwicklung in Chile, wo sich die Frage stellt, ob ein konsequenter Anhänger der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption nicht den Militärputsch von *Pinochet* gegen die verfassungsfeindliche Regierung *Allende* begrüßen müßte (was bundesdeutsche Demokraten nicht tun, weil dies ein Rechtsputsch gegen links war, da ja nur noch ein Parteiverbot von links gegen rechts für gut befunden wird). Bemerkenswert ist, daß die Rückkehr zur Demokratie mit der Verankerung einer wohl vom bundesdeutschen Recht inspirierten Parteiverbotskonzeption verbunden war, mit der sich die Militärdiktatur ihre Anliegen bei Übergang zur Demokratie zu sichern gesucht hat. Dies ist bei bundesdeutscher Betrachtung auch deshalb von Relevanz, weil die Parteiverbotsmöglichkeit der besonderen bundesdeutschen Art auch auf das Interesse des amerikanischen Militärrregimes in Deutschland erklärt werden kann, bei Aufhebung des demokratiewidrigen Lizenzierungszwangs sein Anliegen zu sichern, das Aufkommen einer gewissen Parteifortsetzung, einer „Wiederbetätigung“ in der Sprache einer stalinistischen Gesetzesbestimmung in Österreich, zu verhindern.

⁴⁹ S. FAZ vom 17.11.2017, S. 4 „Kambodscha wird zum Einparteiensstaat“.

Unabhängig von der Frage, ob noch weitere Teile der Serie zur Parteiverbotskritik erscheinen: Eine inhaltliche Fortsetzung hat bereits mit der Serie zur Kritik des Parteiverbotssurrogats⁵⁰ begonnen. Mit dem Parteiverbotssurrogat entfaltet das in der Tat selten praktizierte förmliche Parteiverbot eine permanente Verbotswirkung (Verbotswirkung ohne Verbot). Und letztlich ist das Eintreten für die Änderung der Parteiverbotskonzeption primär dadurch motiviert, endlich den tagtäglich praktizierten ideologie-politischen Notstand zu überwinden, dessen Grundlage die Parteiverbotskonzeption darstellt.

Zusätzlich wird eine Fortsetzung der Serie Parteiverbotskritik in Form von Beiträgen auf dieser Website zur Verfassungsdiskussion entsprechend den Ausführungen des vorliegenden Schlußteils erfolgen: Wäre nicht eine Rückkehr zur Weimarer Reichsverfassung oder zu einer demokratisch-republikanischen Form der Bismarckschen Reichsverfassung⁵¹ dem Grundgesetz „für die Bundesrepublik Deutschland“ (und nicht einmal „der Bundesrepublik Deutschland“) vorzuziehen? Was gibt es am Grundgesetz neben dem zentralen Punkt der Parteiverbotskonzeption auszusetzen? Reicht vielleicht schon eine derartige Verfassungsdiskussion aus, die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne einer „liberalen Demokratie des Westens“ zu normalisieren, weil allein durch die Fragestellung, ob man nicht das Grundgesetz durch eine bessere Verfassung ersetzen sollte, die Volkssouveränität an die Stelle einer „Verfassungssouveränität“ tritt - selbst wenn dann die Verfassungsablösung nicht förmlich erfolgt.

Die Volkssouveränität hat auch eine zentrale außenpolitische Komponente, nämlich das Konzept der nationalstaatlichen Unabhängigkeit. Volkssouveränität, also Demokratie, kann es nur in einem souveränen Staat geben (das umgekehrte trifft leider nicht notwendigerweise zu). Deshalb stellt auch die auf dieser Website unter „Alternative Perspektiven“ geplante außenpolitische Fragestellung mit dem Ziel der deutschen Unabhängigkeit⁵² letztlich auch eine Fortsetzung der Serie zur Parteiverbotskritik dar. So wie die über den klassischen Staatsschutz hinausgehende Parteiverbotskonzeption ist auch die nichtreziprok konzipierte oder zumindest nicht reziprok wirkende internationale Einbindung gegen die Volkssouveränität gerichtet. Einen Zusammenhang zwischen Parteiverbotskonzeption und internationaler Einbindung besteht schon deshalb, weil „das Ansehen der Bundesrepublik“ häufig angeführt wird, um Parteiverbote und Verbotsurrogate gegen Deutsche zu begründen.

Hinweis: Die wesentliche Dauerauswirkung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption kommt im Parteiverbotssurrogat (Verbotswirkung ohne förmliches Verbot) zum Ausdruck, dem die jüngste Broschüre des Verfassers gewidmet ist:

⁵⁰ S. deren 1. Teil: **Drohung mit „Verfassungsschutz“: Soll die AfD in den VS-Bericht?**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=131>

⁵¹ S. dazu schon den Beitrag: **Eine rechte und liberale Verfassungsoption. Überlegungen zum 140. Jahrestag des Erlasses der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16.04.1871, bzw. zum 144. Jahrestag der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16.04.1867**
<http://links-enttarnt.net/?link=komentare&id=33>

⁵² S. hierzu schon den Beitrag: **Austritt aus der Europäischen Union – eine realistische Option für Deutschland?** <http://links-enttarnt.net/?link=alternativeperspektiven&id=157>



<https://antaios.de/buecher-anderer-verlage/institut-fuer-staatspolitik/wissenschaftliche-reihe/35885/verfassungsschutz-der-extremismus-der-politischen-mitte>

Der Verwirklichung einer »normalen Demokratie« in der Bundesrepublik Deutschland, die man daran erkennt, daß sie rechte Parteien und Gruppierungen in der gleichen Weise akzeptiert wie linke Gruppierungen oder solche der »Mitte«, steht der »Verfassungsschutz« entgegen. Wer eine »liberale Demokratie des Westens« in der Bundesrepublik Deutschland will, muß die den »Verfassungsschutz« tragende Konzeption zu überwinden suchen. Es gilt, dem Extremismus der Mitte entgegenzutreten: Die Bundesrepublik Deutschland muß endlich eine normale Demokratie werden! (Verlagsangabe)

https://www.amazon.de/Verfassungsschutz-Extremismus-politischen-Mitte/dp/3939869309/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1477984576&sr=1-1&keywords=Sch%C3%BC%C3%9Flburner